



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551pä/056-2025#019
Datum: 02.04.2026

Plangenehmigung

**zur 1. Änderung der Planrechtsentscheidung
vom 10.07.2025, Az.:551ppi/077-2023#010**

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

**„Rüdesheim (Rhein), Barrierefreier Neubau eines Haltepunktes mit
2 Außenbahnsteigen“**

**in der Gemeinde Rüdesheim (Rhein)
Rheingau-Taunus-Kreis**

Bahn-km 64,192 bis 64,441

der Strecke 3507 Wiesbaden Ost - N'lahnstein

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Weilburger Straße 22
60326 Frankfurt am Main**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des geänderten Plans	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Konzentrationswirkung.....	6
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege	6
A.4.2	Unterrichtungspflichten	6
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	6
A.6	Sofortige Vollziehung	6
A.7	Gebühr und Auslagen	7
B.	Begründung	8
B.1	Sachverhalt.....	8
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	8
B.1.2	Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens.....	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	9
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	9
B.2.2	Zuständigkeit.....	10
B.3	Umweltverträglichkeit.....	10
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	10
B.4.1	Planrechtfertigung.....	10
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	11
B.4.3	Artenschutz.....	11
B.5	Gesamtabwägung.....	13
B.6	Sofortige Vollziehung	13
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	13
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	14

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des geänderten Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Rüdesheim (Rhein), Barrierefreier Neubau eines Haltepunktes mit 2 Außenbahnsteigen“, in der Gemeinde Rüdesheim, im Rheingau-Taunus-Kreis, Bahn-km 64,3 +00 64,192 bis 64,441 der Strecke 3507 (Wiesbaden Ost- Niederlahnstein) 3507 wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der ursprüngliche Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Änderung ist im Wesentlichen:

- Änderung eines Teilabschnittes der Stützwandkonstruktion bahnlinks (Rheinseite)
- Änderung eines Teilabschnittes der Stützwandkonstruktion bahnrechts (Stadtseite)
- Änderung der Brückenkonstruktion der Überspannung des Durchlasses km 64,262 auf der bahnlinken Seite
- Änderung der Verbaukonstruktion im Bereich der Zugangsrampen
- Änderung von Baumstandorten der Ersatzpflanzungen

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden genehmigt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planrechtsentscheidung vom 10.07.2025 festgestellten Planunterlagen. Die übrigen,

mit Planrechtsentscheidung vom 10.07.2025 festgestellten Unterlagen, behalten ihre Gültigkeit.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.1.1	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Planungsstand: 14.11.2025, 11 Seiten inkl. Deckblatt	ergänzt Anlage 1.1; genehmigt
2.2a	Übersichtslageplan, Planungsstand: 14.11.2025 Maßstab 1:2500	Ersetzt Anlage 2.2; nur zur Information
3.3a	Lageplan: neuer Haltepunkt Strecke 3507, km 65,2+35,00 – 65,7+87,00, Planungsstand: 14.11.2025, Maßstab 1:500	Ersetzt Anlage 3.3; genehmigt
4a	Bauwerksverzeichnis vom 14.11.2025, 6 Blätter	ersetzt Anlage 4; genehmigt
5.2a	Grunderwerbsplan: neuer Haltepunkt, Strecke 3507, km 64,0+98,67 – 64,6+67,20, Planungsstand: 14.11.2025, Maßstab: 1:500	Ersetzt Anlage 5.2, genehmigt
5.5a	Grunderwerbsplan: neuer Haltepunkt, Strecke 3507, km 64,0 + 98,67 – 64,4+15.00, Planungsstand: 14.11.2025	Ersetzt Anlage 5.5; genehmigt
5.6	Grunderwerbsplan: neuer Haltepunkt, Strecke 3507, km 63,5+00.00 – 64,2+00.00, Planungsstand: 14.11.2025, Maßstab: 1:500	Neue Anlage; genehmigt
6a	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 14.11.2025, 12 Seiten	Ersetzt Anlage 6; genehmigt
7.1a	Bauwerksplan: neuer Haltepunkt Bahnsteige 1 und 2, Draufsicht, Planungsstand: 14.11.2025, Maßstab 1:250	Ersetzt Anlage 7.1; genehmigt
7.2a	Bauwerksplan: neuer Haltepunkt Schnitt A-A, km 64,2+08,0, Schnitt B-B, km 64,2+58,5, Planungsstand: 14.11.2025, Maßstab 1:100	Ersetzt Anlage 7.2; genehmigt
7.3a	Bauwerksplan: neuer Haltepunkt, Schnitt C-C km 64,2+74,0, Schnitt D-D km 64,3+50,0, Planungsstand: 14.11.2025, Maßstab 1:100	Ersetzt Anlage 7.3; genehmigt
9.3a	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan: neuer Haltepunkt, Strecke 3507, km 64,0+98,67 – 64,6+67,20, Planungsstand: 14.11.2025, Maßstab 1:500	Ersetzt Anlage 9.3; genehmigt
10.1a	Kabel- und Leitungsplan: neuer Haltepunkt Strecke 3507, km 64,0+98,67 – 64,6+67,20, Planungsstand: 14.11.2025, Maßstab 1:500	Ersetzt Anlage 10.1; Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
12.2a	Faunaplan, Planungsstand: 14.11.2025, Maßstab 1:1000	Ersetzt Anlage 12.2; nur zur Information
13.1a	Erläuterungsbericht zum LBP, Planungsstand: 14.11.2025, 44 Seiten inkl. Deckblatt	Ersetzt Anlage 13.1; genehmigt
13.3a	Bestands- und Konfliktplan 2, Planungsstand: 14.11.2025, Maßstab: 1:500	Ersetzt Anlage 13.3; Nur zur Information
13.8a	Maßnahmenplan 2, Planungsstand 14.11.2025, Maßstab 1:500	Ersetzt Anlage 13.8; genehmigt
13.11a	Maßnahmenplan – Landschaftsbild, Planungsstand: 14.11.2025, Maßstab 1:500	Ersetzt Anlage 13.11; genehmigt
13.12a	Maßnahmenblätter, Planungsstand: 14.11.2025, 25 Seiten	Ersetzt Anlage 13.12; genehmigt
16.2a	Entwässerungstechnische Berechnungen Bahnsteig 2, Planungsstand: 05.11.2025, 3 Seiten inkl. Deckblatt	Ersetzt Anlage 16.2; nur zur Information
16.3a	Entwässerungslageplan, Planungsstand: 14.11.2025, Maßstab 1:250	Ersetzt Anlage 16.3; Nur Zur Information
16.5	Aufstau- und Absenkberechnung nach Schneider vom 03.11.2025, 8 Seiten und 3 Anlagen	Neue Anlage, nur zur Information
22a	Retentionsraumberechnung, Planungsstand: 14.11.2025, 7 Seiten inkl. Deckblatt	Ersetzt Anlage 22; nur zur Information

Die Änderungen sind in den Planunterlagen farbig gemäß Legende (blau) kenntlich gemacht.

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung gemäß den Anforderungen des Umwelt -Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

Die dort genannten Maßgaben und Berichtspflichten sind zu beachten.

Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt anzuzeigen. Die zu erarbeitenden Protokolle der Umweltfachlichen Bauüberwachung sind dem Eisenbahn-Bundesamt alle 6 Monate zu übersenden.

A.4.2 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planrechtsentscheidung vom 10.07.2025 Az. 551ppi/077-2023#010, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, die Planfeststellung für das Vorhaben „Rüdesheim (Rhein), Barrierefreier Neubau eines Haltepunktes mit 2 Außenbahnsteigen“ Bahn-km 64,3+00 der Strecke 3507 (Wiesbaden Ost – niederlahnstein) in Rüdesheim erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Änderung der Stützwandkonstruktion und die Änderung der Baumstandorte der Ersatzpflanzungen.

B.1.2 Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 05.12.2025, Az. G.011550069, die Planänderung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 05.12.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 11.03.2026 Az. 551pä/056-2025#019, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die DB InfraGO AG hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Fremdenverkehrsgesellschaft der Stadt Rüdesheim am Rhein mbH Stellungnahme vom 31.10.2025, ohne Az.
2.	Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. V 53.1 Obere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 08.01.2026, Az. V 53.1-88.n.06-00013#2024-00006

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlicher abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens aber gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Durch die Planänderung kommt es zu keiner Beeinträchtigung Dritter, da es sich um Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt, die Betroffenen der Maßnahme zugestimmt haben und das Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange hergestellt wurde. Durch die Verlegung werden keine vorhabenträgerfremden Flächen in Anspruch genommen, sodass es zu keiner Beeinträchtigung von Belangen Dritter kommt.

Aufgrund dessen war auch keine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, insbesondere die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG, erforderlich.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von sonstigen Betriebsanlagen der Eisenbahn gemäß Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der Stützwandkonstruktion und der Baumstandorte schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar. Vielmehr dienen die Änderungen der schnelleren Umsetzung des Vorhabens und entsprechen dem Wunsch der Stadt Rüdesheim nach einer bestimmten Anordnung der Ersatzpflanzungen.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Die unter Punkt A 4.1 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belange die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von belebten sowie unbelebten Umwelt abwehren sollen.

B.4.3 Artenschutz

Aufgrund des geänderten, verkürzten Bauablaufs können die ursprünglich vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die jahreszeitliche Beschränkung von Rodungs- und Rückschnittarbeiten sowie die Vergrämung von Reptilien können aufgrund der erst im September 2025 von der Vorhabenträgerin getroffenen Entscheidung zur Planänderung nicht mehr umgesetzt werden, da sich die Tiere ab etwa Oktober in der Winterruhe befinden. Da der Beginn der Arbeiten nun für Januar 2026 geplant ist, ist eine Umsetzung der Maßnahmen vor Baubeginn nun nicht mehr möglich. Aus diesem Grund war die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG hinsichtlich möglicher Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die besonders geschützte Art der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) erforderlich.

Die ursprüngliche Planung ging von einer Bauzeit von etwa eineinhalb bis knapp zwei Jahren aus. Nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses wurde jedoch bekannt, dass die betroffene Strecke 3507 im Rahmen einer Generalsanierung instandgesetzt werden soll. Für diese Generalsanierung ist lediglich eine fünfmonatige Sperrpause im Zeitraum vom 10. Juli 2026 bis Dezember 2026 vorgesehen. Eine vollständige Realisierung des Neubaus innerhalb dieses Zeitfensters ist baulich nicht möglich. Vor diesem Hintergrund wurde der Bauablauf konstruktiv angepasst. Wesentlicher Gegenstand der 1. Planänderung ist die Umplanung eines Teils der Bohrpfähle von der Gleisachse nach außen, um vorbereitende Arbeiten außerhalb der eigentlichen Sperrpause ausführen zu können. Dadurch wird es ermöglicht, insbesondere die Herstellung der Stützbauwerke bereits vor Beginn der Hauptsperre durchzuführen und innerhalb der Sperrzeit lediglich die unmittelbar gleisbezogenen Arbeiten auszuführen.

Aufgrund der erheblichen Anzahl an Bohrpfählen sowie des zwingenden Beginns der Sperrpause am 10. Juli 2026 müssen die vorbereitenden Arbeiten bereits im Januar 2026 beginnen. Eine gleisseitige Herstellung der Bohrpfähle ist nicht möglich, da vorab keine ausreichenden Sperrpausen zur Verfügung stehen und das etwa 23 m hohe Bohrgerät mit der vorhandenen Oberleitungsanlage kollidieren würde. Würden die Bohrpfahlarbeiten ausschließlich innerhalb der fünfmonatigen Sperrpause durchgeführt, könnte das Gesamtvorhaben nicht rechtzeitig abgeschlossen und der neue Haltepunkt nicht fertiggestellt werden. Nach Abschluss der Generalsanierung besteht zudem eine fünfjährige Baufreiheit ohne weitere Sperrpausen, sodass eine Verschiebung der Arbeiten auf einen späteren Zeitpunkt faktisch ausgeschlossen ist. Eine technisch andere Bauausführung wurde geprüft, ist jedoch nicht realisierbar. Zumutbare Alternativen im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG bestehen daher nicht.

Im Vorhabengebiet wurden vereinzelt Exemplare der Mauereidechse festgestellt. Die Populationsdichte im Gesamtbereich des neuen Haltepunktes sowie im angrenzenden Bereich des bisherigen Bahnhofs ist als mittel einzustufen. Am neuen Standort befinden sich geeignete Habitat- und Überwinterungsstrukturen, sodass nicht ausschließlich von wandernden Einzelindividuen auszugehen ist. Die Mauereidechse tritt als Kulturfolger regelmäßig entlang von Bahnanlagen auf und ist im weiteren Umfeld vorhanden. Gleichwohl ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen oder regionalen Population der Mauereidechse auszugehen. Die im unmittelbaren Eingriffsbereich vorkommende Population ist räumlich begrenzt und weist keine außergewöhnlich hohe Individuendichte auf. Angesichts der Verbreitung der Art entlang der Bahntrasse und im weiteren Umfeld sowie der punktuellen und zeitlich begrenzten Eingriffe ist eine Gefährdung der Gesamtpopulation nicht zu erwarten. Die mögliche Betroffenheit einzelner Individuen führt daher nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Das Vorhaben dient darüber hinaus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses. Die Herstellung eines barrierefreien Haltepunktes stellt einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung gesetzlicher Anforderungen an die Barrierefreiheit im öffentlichen Personenverkehr dar. Zudem wird die verkehrliche Erreichbarkeit der Stadt Rüdesheim nachhaltig verbessert, die Attraktivität des Schienenpersonennahverkehrs gesteigert und ein Beitrag zur Förderung klimafreundlicher Mobilität sowie zur Reduzierung von CO₂-Emissionen geleistet. Als

Maßnahme der öffentlichen Eisenbahninfrastruktur dient das Projekt damit der Daseinsvorsorge und liegt im überragenden öffentlichen Interesse.

Zusammenfassend liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor. Zumutbare Alternativen bestehen nicht, das Vorhaben wird aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses durchgeführt, und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population von *Podarcis muralis* ist nicht zu erwarten.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Durch die Planänderung werden keine Belange Dritter berührt. Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheides beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planänderungsbescheid Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Frankfurt/Main, den 02.04.2026

Az. 551pä/056-2025#019

EVH-Nr. 3549716

Im Auftrag

(Dienstsiegel)